

588/A XXIII. GP

Eingebracht am 31.01.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag.^a Barbara Prammer, Dr. Peter Wittmann und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entschädigungsfondsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz:, mit dem das Entschädigungsfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001, zuletzt geändert durch das BundesverfassungsrechtsbereinigungsG, BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. §29 lautet:

„Anträge an die Schiedsinstanz sind bis spätestens 31. Dezember 2011 schriftlich beim Fonds einzubringen.“

2. §38 lautet:

„Wenn und insoweit Länder oder Gemeinden Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen vorsehen, können sie die Schiedsinstanz zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen **bis zum 31. Dezember 2009** vorsehen. Die dadurch anfallenden Kosten sind vom jeweiligen Land oder der jeweiligen Gemeinde zu tragen.“

Begründung**1. zu § 29**

Die Antragsfrist für die Einbringung von Anträgen bei der Schiedsinstanz für Naturalrestitution im bereits mehrfach geänderten § 29 EF-G soll bis zum 31.12.2011, zwei Jahre nach Ende der Möglichkeit für Länder und Gemeinden sich der Schiedsinstanz zu unterwerfen, verlängert werden.

2. zu § 38

Da weitere Gebietskörperschaften die Einsetzung der Schiedsinstanz zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen beabsichtigen, soll Klarheit geschaffen werden, bis zu welchem Zeitpunkt dies möglich ist. Die Antragsfrist gemäß § 29 würde entsprechend angepasst werden.

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss